

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Bielefeld

vom 21.01.2016

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Bielefeld folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung, Amtszeit
- § 2 Einladung, Leitung, Vorsitz
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 6 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 7 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 8 Anwendung anderer Geschäftsordnungen
- § 9 Beschlussfassung und Änderung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Die Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Bielefeld setzt sich aus sämtlichen stimm- und nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senats im Sinne des § 5 Abs. 3 der Grundordnung und des Hochschulrats zusammen. Alle Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrates

§ 2 Einladung, Leitung, Vorsitz

- (1) Die jeweiligen Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats laden zur konstituierenden Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Weise möglichst umfassend informiert.

- (2) Die oder der Senatsvorsitzende eröffnet die konstituierende Sitzung und leitet diese, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gemäß § 6 Abs. 3 gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhält. Danach übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Leitung der Sitzung.

§ 3 Tagesordnung

Die oder Vorsitzende erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder und der externen Hochschulratsmitglieder im Sinne des § 21 Abs. 8 Satz 3 anwesend ist. Zu Beginn stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

§ 5 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich in der Hochschulwahlversammlung in öffentlicher Sitzung vor.

Die Mitglieder der Fachhochschule Bielefeld können anschließend Fragen stellen. Die anschließende Aussprache findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 6 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Senatsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe so viele Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Hochschulratsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt. Jedem in der Hochschulwahlversammlung stimmberechtigten Hochschulratsmitglied stehen zur einheitlichen Abgabe so viele Stimmen zu, wie es stimmberechtigte Senatsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung gibt.

- (2) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist geheim. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrates erhalten jeweils farblich unterschiedliche Stimmzettel.
- (3) Die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Dies wird über eine Stimmengewichtung erreicht. Dabei werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die Stimmen der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder mit einem Faktor multipliziert, der der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des jeweils anderen Organs in der Hochschulwahlversammlung entspricht.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung erhält und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates auf sich vereinigt.
- (5) Wird die für die Wahl des jeweiligen Präsidiumsmitglieds erforderliche Mehrheit in der Hochschulwahlversammlung im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zwischen den Wahlgängen findet keine Aussprache statt. Wird auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag an die Findungskommission zurück, die der Hochschulwahlversammlung einen neuen Vorschlag vorlegt.

§ 7 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Satz 1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 Abs. 5 und 6 Grundordnung kann die Hochschulwahlversammlung jedes Mitglied des Präsidiums abwählen.

§ 8 Anwendung anderer Geschäftsordnungen

Bei Regelungslücken findet vorrangig die Geschäftsordnung des Hochschulrates und nachrangig die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Beschlussfassung und Änderung

Die Beschlussfassung und Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus der Mehrheit

der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats sowie der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Bielefeld vom 21.01.2016.

Bielefeld, 22.01.2016

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. I. Schramm-Wölk